

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXXXIII.

Bern, den 9. Jan. 1800. (19. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 12. November.

(Fortsetzung.)

Muret ist den Corporationen auch gar nicht gewogen; er sieht ihre Ausführbarkeit nicht und missbilligt die Unterscheidung zwischen activen und nicht aktiven Bürgern, allein dennoch verdient die Botschaft wohl mehr Achtung; das Direktorium macht Gebrauch von seinem Recht der Gesetzgebung Vorschläge zu thun; wir überschreiten unser Recht, indem wir dieselben lächerlich machen und schnöde behandeln; solches Vernehmen nimmt der Würde unsrer Versammlung nichts und ist eine schlechte Aufforderung an Bürger, die uns ihre Ideen mittheilen; sind wir doch selber in so vielen Dingen nichts als Lehrlinge; er verlangt Tagesordnung.

Lüthi v. Sol. Es ist dies keine Einladung des Direktoriums, da es die Vorschläge zu Constitutionsänderungen uns, nicht dem grossen Rath zugesandt hätte; die Botschaft kann nur als ein Privataussaz angesehen werden.

Erauer. An Muret hat also die Botschaft doch einen Apologisten gefunden!

Kubli will nur Verschiebung, nicht Untersagung des Drucks.

Man geht über Kublis Antrag zur Tagesordnung.

Großer Rath, 13. Nov.

Präsident: Koch.

Locoste sagt: die Weibel des Senats sowohl als die des Direktoriums haben freie Wohnung, und da es nothwendig ist, daß der Präsident immer wisse, wo die Weibel zu suchen sind, so trage ich darauf an, daß auch unsren Weibeln in dem Gemeindehause, wo wir unsre Sitzungen haben, freie Wohnung ausland das erforderliche Vieh zu erhalten,

gegeben werde; zugleich bemerke ich, daß die Rechnungen der Saalinspektoren in solcher Ordnung sind, daß ich mich erkläre, nichts in Rücksicht der Ausgaben der Canzlei zu untersuchen, bis dieser Gegenstand ins Reine gebracht seyn wird, und daher begehre ich, daß hierüber von der Versammlung aus, eine Verfügung getroffen werde.

Gysendörfer; Wenn die Saalinspektoren dem Reglement entsprochen hätten, so wäre nicht eine solche Unordnung eingerissen; um nun derselben ein für allemal abzuholzen, so fodere ich Niedersezung einer Commission, die diese Rechnungen in Ordnung bringe, und wünsche daß übrigens dem Wunsche wegen freier Wohnung der Weibel entsprochen werde.

Straß folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Gysendörfer, Spengler und Legler.

Bourgeois macht folgende Motion:

In Erwägung, daß eine der traurigsten Folgen des Krieges der gänzliche Mangel des Viehs in einem großen Theile der Republik ist, und zwar besonders in denjenigen Kantonen, wo die Viehzucht die Hauptnahrungsquelle ist.

In Erwägung, daß wenn nicht schleunig Hülfsmittel gegen diese Verheerungen genommen werden, gänzliche Ausrottung des Viehs in diesen Gegenden zu befürchten wäre, die sowohl den unglücklichen Einwohnern jener Kantone, als auch dem Staat den größten Nachtheil bringen würde, weil dadurch für viele Jahre die Verfertigung der Käse und die Mastung des Viehs, diese wichtigen Quellen von Unterhalt und öffentlichen Einkünften, verstopft würden.

In Erwägung, daß um hierüber Hilfe zu verschaffen, ungeheure Summen erfodert würden, die doch nicht hinreichend wären, um im

noch im Lande selbst, ohne den Viehstand anderer Cantone zu schwächen.

In Erwägung der wirklich rührenden Art, wie mehrere Bürger sich beeilen, ihre unglücklichen Mitbürger zu unterstützen, und überzeugt, daß noch eine große Menge von Bürgern ist, deren mildthatige Seelen bereit sind, neue Aufopferungen zu machen, um ihren Mitbürgern zu Hülfe zu kommen, und das allgemeine Wohl der Republik zu befördern;

Hat der große Rath beschlossen:

1. Es soll in ganz Helvetien eine freiwillige Steuer von Vieh, zur Unterstützung derjenigen unglücklichen Kantonen entzogen werden, wo die Verheerung des Viehstandes statt hatte.

2. Zu diesem Ende hin werden die einzelnen Bürger der Gemeinde sowohl, als auch ganze Gemeinden, sich auf eine Tabelle für die Zahl des Viehes einschreiben, welche sie zu liefern sich vornehmen.

3. Diese Unterschriften sollen spätestens bis den 30. Dec. 1799 geschlossen werden. Der Agent jeder Gemeinde soll das Original dieses Verzeichnisses, von ihm und dem Präsident der Municipalität unterschrieben, an die Verwaltungskammer bis spätestens auf den 6. Jenner 1800 einsenden. Diese übersendet das Resultat des Kantons bis zum 12. Jenner an das Direktorium, und dieses das Ganze bis den 1. Hornung an die Gesetzgebung.

4. Die Ablieferung dieses Viehes soll nicht vor dem 1. Mai, und nicht nach dem 1. Juni 1800 geschehen.

5. Jeder Unterschreibende kann, wenn es ihm gefällig ist, den Kanton, oder Distrikt, oder selbst die Person bezeichnen, der er sein Geschenk bestimmt.

6. Eine künftige Verordnung wird die Austheilung und Versendung dieses Viehs bestimmen.

7. Das Direktorium soll diese Verfügung in denjenigen Theilen der Republik bekannt machen, wo einige Hülfe zu erwarten ist; und der Gesetzgebung hierüber Rechenschaft geben.

Zimmermann. Dieser Antrag macht dem Herzen seines Verfassers Ehre, indem derselbe den unglücklichen Gegenden Helvetiens von der Seite aufhelfen will, wo sie am meisten leiden; allein ich glaube, der Vorschlag sei darum nicht leicht ausführbar, weil nur wegen Futtermangel Viehmangel entsteht, und also

durch Lieferungen von Vieh in die bedrängten Gegenden wenig geholfen wird. Alle ähnlichen Vorschläge sollten dem Direktorium übergeben werden, damit es dieselben reiflich prüfe, und uns dasjenige davon vorschlage, was im Zusammenhang des Ganzen am zweckmäßigsten ist. Man weise also auch diesen Antrag an das Direktorium.

Bourgeois. Da meinem Vorschlag zufolge dieses Vieh erst im nächsten Frühjahr, wenn wieder neues Futter vorhanden ist, in die verheerten Kantone geliefert werden soll, so fällt die Haupteinwendung Zimmermanns weg; und da die Landwirthe Anfang Winters ihre Anordnungen wegen ihrem Viehstand machen, so muß jetzt ohne weitere Verspätung eine solche Steuer veranstaltet werden.

Erlacher würde wohl zum Antrag stimmen, wenn derselbe ausführbar wäre: allein die täglichen schrecklichen Requisitionen an Vieh machen, daß niemand sicher ist, im nächsten Frühjahr noch Vieh wegschenken zu können, und also wird auch niemand die Versprechungen zu thun wagen; ich stimme Zimmermann bei.

Horin stimmt Erlacher und Zimmermann bei; doch will er die Sache noch näher in Erwägung ziehen, und zu diesem Ende hin eine Commission niedersetzen, indem dafür gesorgt werden muß, daß im künftigen Jahr das nötige Ackervieh vorhanden sey, weil sonst aller Feldbau stillstehen würde.

Huber wünscht, daß dieser Antrag dem Direktorium mitgetheilt werde, um darüber Auskunft zu begehrten, und dann erst will er den Gegenstand einer Commission zu näherer Untersuchung überweisen.

Lugler stimmt Hubern bei, und bemerkt, daß man dem Uebel in der Wurzel steuern sollte, und das noch vorhandene Vieh vor den ungeheuren Requisitionsfuhren und Lieferungen an die fränkische Armee sicheren, welches besonders Sache der Regierung ist.

Labin dankt Bourgeois, und wünscht, daß die nicht verheerten Kantone aufgefodert werden, so viel junges Vieh aufzuziehen, als ihnen möglich ist, um den Viehstand in Helvetien zu erhalten.

Bourgeois stimmt selbst auch, daß sein Antrag einer Commission zu näherer Untersuchung überwiesen werde; wünscht aber, daß dieselbe in 8. Tagen apportire, indem der Gegenstand

lehr bringend ist; denn in dem jetzigen Zeitpunkt macht der Landwirth seinen Ueberschlag in Rücksicht des zu erhaltenden Viehs, und da er in diesem Monat alles verkauft, was er nicht zu erhalten braucht, so wäre eine Steuer an Vieh unmöglich zu erhalten, wenn wir den Landwirth nicht darauf in Zeiten vorbereiten.

Der Antrag wird einerseits dem Direktorium mitgetheilt, um darüber Bericht einzuziehen, und anderseits einer Commission zu näherer Untersuchung übergeben. In die Commission werden geordnet: Bourgeois, Graf, Michel, Legler, Tabin.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Bothschaften des Vollzugsdirektoriums vom 25. und 28. Okt. und 9. Nov. betreffend den Verkauf gewisser Nationalgüter in den Districten Lausanne, Tscherliz, Lavaux und Vivis, Kanton Leman.

In Erwägung, daß die Gebotpreise die Summe der Schätzungen weit übersteigen, hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Die Verkäufe der in diesen Bothschaften angezeigten Nationalgüter zu bestätigen.

Im District Tscherliz 23, 1/2 Juchart Ackerland, Schätzung 3211 Fr. Verkauf 4701 Fr.

Im District Lavaux 13, 1/2 Mannwerk Rebland, 8 Mannwerk auf 1. Juchard. Schätzung 265. per Mannwerk, Verkauf 531. Fr. per Mannw.

Im District Vivis zu Ognoraz II, 1/2 Mannw. Wiesen. Schätzung 2300. Fr. per Mannwerk. Verkauf 4700 Fr. per Mannswert.

— — — zu Priolaz I, 1/6 Mannwerk Wiesen. Schätzung 227 Fr. per Mannwerk. Verkauf 555 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Marthercy 2, 3/16 Mannwerk Reben. Schätzung 800. Fr. per Mannw. Verkauf 632 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Bollietaz 2, 1/16 Mannwerk Reben. Schätzung 585 Fr. per Mannwerk Verkauf 683 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Seytor 1, 7/24 Mannw. Schätzung 250 Fr. per Mannwerk. Verkauf 501 Fr. per Mannwerk.

— — — zu Prat 115 Mannwerk Wiesen.

— — — Lausanne zu Georgette bei Lausanne,

eine Wiese. Schätzung 7400 Fr. Verkauf 15000 Franken.

Bourgeois kann nicht zugeben, daß die Wiese zu Georgette bei Lausanne für diesen Preis verkauft werde, indem in dieser Gegend solche Art Grundstücke einen höhern Werth haben.

Jomini. Da diese Wiese für 7400 Franken taxirt und für 15000 verkauft wurde, so kann doch nicht wohl behauptet werden, daß die Verkaufssumme unter ihrem Werth sei: ich stimme zum Gutachten.

Escher. Die Anzeige der Schätzung dieser Güter ist nicht so wichtig, denn bis jetzt sind noch alle Verkäufe im Leman um das doppelte der Schätzungssumme geschehen, und da doch nicht wahrscheinlich ist, daß alle Güter im Leman um das Doppelte ihres wahren Werthes verkauft werden, so ist zu vermuten, daß die Schäfer zu gering schätzen, und also fordere auch ich nähere Untersuchung dieses Gegenstandes.

Graf wünscht daß alle guten Wiesen in Helvetien so hoch angeschlagen werden, als diese hier verkauft worden ist, so wird uns das Ausgengesetz viel Geld eintragen. Er stimmt zur Annahme des Gutachtens.

Escher vernimmt eben jetzt, daß diese Wiese jährlich 70. Dublonen reinen Ertrag abwirft, und folglich der Verkaufspreis zu gering ist. Er beharrt also auf Weglassung dieses §.

Nüce stimmt ganz Eschern bei, und wünscht, daß die Taxation etwas sorgfältiger gemacht, und uns nicht der erste Steigerungspreis, sondern der letzte mitgetheilt werde.

Secretan. Der Wink, den uns Nüce giebt, beruht auf dem Umstand, daß uns lezthin ein Verkauf angebracht wurde für 24,000 Fr., da doch der letzte Verkaufspreis 30,000 Fr. betrug, indem nemlich die erstere Summe das Resultat der zweiten statt der dritten und letzten Steigerung war. Er glaubt diese Verkaufspreise, von denen jetzt die Rede ist, seyen zweckmäßig.

Cartier. Diese Anzeigen beweisen uns die Unordnung die in Rücksicht der Verkäufe der Nationalgüter statt haben; er fordert also von der hierüber niedergesetzten Commission ein baldiges Gutachten.

Das Gutachten wird mit Weglassung der Wiese in Georgette angenommen.

Jomini. Weil man den Verkauf dieser Wiese nicht genehmigen wollte, so bedarf der Verkauf der Wiese zu Part bei Vevey, auch einer

näher Untersuchung, und ich widersege mich also der Bestätigung dieses Verkaufs.

Bourgeois stimmt Jomini bei.

Cartier wundert sich über das Benehmen Jominis, der erst das ganze Gutachten vertheidigte, und weil es nicht ganz angenommen wurde, nun noch weitere Einwendungen macht, die er schon der Commission als Mitglied des selben hätte vorlegen sollen. Er stimmt übrigens Jominis Antrag bei.

Gmür folgt Cartier in seinem Urtheil über Jomini, dessen Antrag er jedoch zweckmäßig findet.

Die Bestätigung des Verkaufs der Wiesen du Prat bei Vitis, wird zurückgenommen.

Das Directoriun übersendet folgende Botschaft:

Ein Ordensgeistlicher, (mit Namen Studer,) der 1000 Luzerner Gulden in's Kloster brachte, trat Anfangs der Revolution aus demselben, und siedelte sich zu Stäfa, am Zürichsee, an, wo er sich mit dem Drucke patriotischer Flugschriften und mit dem Unterricht der Jugend in der Erdbeschreibung, Rechenkunst und Sprachkunde seinen Unterhalt erwarb.

Das Einrücken der Öesterreicher nöthigte ihn aber, als einen erklärten Anhänger der helvet. Constitution, flüchtig zu werden, und nebst einer Presse auch die bereits zur Hälfte fertig'n Druckschriften dem Feinde zu überlassen, der nun alles verbarb oder zerstreute. In der dürstigen Lage, in welche ihn das Schicksal versetzte, wendet er sich an die helvet. Regierung, und bittet, dieselbe möchte ihm die eingebrachten 1000 Gulden wieder herausgeben, oder ihm doch einstweilen einen Vorschuss von etwa 30 bis 40 Ld'or. machen, über ihm doch gegen Bürgschaft oder eine gute Hypothek die gleiche Summe leihen, um seine Buchdruckerei wieder in Gang zu bringen, und in den Stand gesetzt zu werden, sein Brod zu erwerben. Da brin dieser Bitte vorläufig die Fragen entschieden werden müssen:

(Die Fortsetzung folgt.)

Constitutionsvorschläge.

III.

Landesgeschworenengericht (Jury national).

Es besteht aus 45 Gliedern, die 15 Jahre in ihrem Amt bleiben; sie sind während dieser

Zeit zu keinen und nachher zu keinen andern Stellen, außer jenen der Friedensrichter, Bezirkirchter und Gemeinderath wählbar; um gewählt zu werden muß man verheirathet oder es gewesen seyn, das 40ste Jahr erreicht und vom zehnten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahr in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

Die jährlich austretenden 3 Glieder des Landesgeschworenengerichts werden durch das Gericht selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersetzt; einen Candidaten schlägt der Landrath, den zweiten der Volksausschuss, den dritten der Staatsrath (Regierungsrath) vor; die Candidaten können nur aus den wählbaren Bürgern der Republik genommen werden.

Keine Landschaft *) darf weniger als 3, und keine mehr als 5 Glieder in dem Landesgeschworenengericht haben.

Aus den wählbaren Bürgern der Nation, wählt das Landesgeschworenengericht die Glieder des Landrathes, des Cassationsgerichts, die Commissarien des Nationalshauptamtes, die Glieder der Landschaftgerichte; dem Volksausschusse macht es aus ihnen einen dreifachen Vorschlag für die jährliche Wahl eines Mitglieds des Staatsraths.

Es spricht ab über Verfügungen oder Handlungen die ihm als konstitutionswidrig, vom Landrath, vom Volksausschuss, vom Staatsrath, oder endlich vom Cassationsgericht sind angezeigt worden: es bestätigt oder vernichtet dieselben.

Es ist Anklagegeschworer für die Minister, die für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich sind.

Es ist Anklagegeschworer für die Glieder des Landraths, des Volksausschusses, des Staatsraths, des Cassationsgerichts, für die Minister, und für seine eigenen Glieder, in Fällen persönlicher, entehrende Strafen nach sich ziehender Vergehen derselben; die Anklagen müssen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegaben werden; wenn es erklärt hat, daß Anklage statt findet, so weiset es den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

Die Sitzungen des Landesgeschworenengerichts sind nicht öffentlich.

*) Helvetien wird in 10 Landschaften, 90 Bezirke in viertheile und Gemeinden eingetheilt.